



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

TEL +49 3018 305 [REDACTED]

FAX +49 22899 305 - 2104

[REDACTED]@bmu.bund.de

www.bmu.de

ZUSTELLUNG per PZU

[REDACTED]

Betreff Ihr Antrag auf Informationszugang über Besetzung und Räumung der Stelle der Abteilungsleitung FA im BfE vom 23.09.2018 (Übermittlung einer Liste aller Bestandteile des Schriftwechsels zwischen BMU und BfE)

Bezug Ablehnungsbescheid vom 20.11.2018
Ihr Widerspruch vom 22.11.2018

Aktenzeichen: AG Z I 1 – 02079/0

Bonn, 30.04.2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Widerspruch hin erlasse ich folgenden

Widerspruchsbescheid

1. Ihren Widerspruch vom 22.11.2018 gegen den Ablehnungsbescheid des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 20.11.2018 weise ich als unzulässig zurück.
2. Der Widerspruchsbescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Zustell- und Lieferadresse: Robert-Schuman-Platz 3, Zufahrt über Heinrich-von-Stephan-Straße, 53175 Bonn

Verkehrsanbindung: Haltestelle Robert-Schuman-Platz, U-Bahn 66 und 68





Seite 2

I. Begründung

1.

Mit E-Mail vom 23.09.2018 stellten Sie einen Antrag gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Übermittlung einer Liste aller Bestandteile des Schriftwechsels zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) in der Personalangelegenheit „Besetzung und Räumung der Stelle der Leitung der Abteilung Aufgabenbezogenen Forschung, berg-, wasser- und atomrechtliche Verfahren“ (FA) im BfE.

Das BMU hat den Antrag mit Bescheid vom 20.11.2018 abgelehnt. Zur Begründung verweise ich auf den Bescheid.

Mit einfacher E-Mail vom 22.11.2018 legten Sie Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid ein. Bezüglich der Begründung verweise ich auf das Widerspruchsschreiben.

2.

Der Widerspruch ist unzulässig. Gemäß § 9 Abs. 4 IFG gelten für das Widerspruchsverfahren nach IFG die Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung (im folgenden VwGO); Abschnitt 8 der VwGO entspricht §§ 68 bis 80b VwGO.

Ihr per einfacher E-Mail eingelegter Widerspruch wahrt nicht das Schriftformerfordernis für Widersprüche nach § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO (vgl. VG München Urt. v. 29.06.2016, Aktenzeichen M 6 K 16.335; OVG Magdeburg, NVWZ Jahr 2016 Seite 1032; VG Sigmaringen BeckRS Jahr 2005, Seite 20205; OVG Lüneburg BeckRS Jahr 2012, Seite 45324; VG Dresden Urt. vom 16.09.2015, Aktenzeichen 3 K 1566/12; OVG Bautzen BeckRS Jahr 2015, 55092).



Seite 3

II. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 20.11.2019 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50477 Köln, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.

